

jurls - Wissen was zählt.

Vorschrift

recherchiert von: in der Datenbank Bayern-Recht am 27.11.2007

**Normgeber:** Staatsministerium des  
Innern**Quelle:****Aktenzeichen:** IA3-1041.4-78**Fundstellen:** AllMBI 2000, 400**Erlassdatum:** 05.05.2000**Fassung vom:** 05.05.2000**3001-I****Vollzug des Dolmetschergesetzes;  
öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung  
von Dolmetschern und Übersetzern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern****vom 5. Mai 2000 Az.: IA3-1041.4-78**

Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden auf Grund des Dolmetschergesetzes Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt (Art. 1 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes - DolmG). Das Dolmetschergesetz in der seit 1. August 1981 gültigen Fassung wurde durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46) geändert. Das Staatsministerium der Justiz hat dazu die Ausführungsbekanntmachung vom 24. Februar 2000 (JMBl S. 21) erlassen. Auf sie wird hingewiesen. Zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) - DolmG - wird bestimmt:

1. Nummer 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 24. Februar 2000 bestimmt zur Heranziehung von öffentlich bestellten Dolmetschern und Übersetzern:

"Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten der Landgerichte eingetragen sind. Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken."

Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Die Listen der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer werden bei den Landgerichten geführt (Art. 7 DolmG) und stehen jedermann, auch den Behörden, zur Einsicht offen. Die neuen und die geänderten Eintragungen werden jährlich nach dem Stand vom 1. April bekannt gegeben (Nr. 6.1 der JMBek vom 24. Februar 2000). Die letzten Änderungen sind im Sonderdruck zu Nr. 39 des Staatsanzeigers vom 1. Oktober 1999 veröffentlicht worden (vgl. JMBI vom 24. September 1999, S. 110). Die Dolmetscher- und Übersetzerlisten werden auch im Internet unter der Adresse [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) zugänglich gemacht.  
Sind aus den Dolmetscher- und Übersetzerlisten keine geeigneten Dolmetscher und Übersetzer festzustellen, so können Auskünfte beim Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Landesverband Bayern, Baaderstraße 84, 80469 München, Telefon 089/283330, Telefax 089/2805451, sowie für das Gehörlosendolmetscherwesen beim Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V., Schwanthalerstraße 76, 80336 München, Telefon 089/5438111, Telefax 089/5439792 oder beim Bundesfachverband der Gebärdensprachdolmetscherinnen Bayern e. V., Vorsitzende Christiane Schuller, August-Vetter-Straße 5, 86150 Augsburg, Telefon 0821/2291414, Telefax 0821/2291415, eingeholt werden.
3. Art. 11 Abs. 2 DolmG legt den Wortlaut des Bestätigungsvermerks fest, mit dem die öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher (die Bestellung als Dolmetscher schließt in Bayern die Bestellung als Übersetzer mit ein - vgl. Art. 1 Abs. 2 DolmG) die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihnen gefertigten oder geprüften Sprachenübertragung bestätigen.
4. Werden Gründe bekannt, die nach Art. 9 Abs. 2 DolmG den Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers rechtfertigen, insbesondere, wenn wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt werden, so sollen diese dem für den Widerruf zuständigen Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt werden.
5. Das Ablegen der Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Dolmetscher" oder "Staatlich geprüfte Dolmetscherin" bzw. "Staatlich geprüfter Übersetzer" oder "Staatlich geprüfte Übersetzerin" (Art. 15 Abs. 2 DolmG), die öffentliche Bestellung zur Führung der Bezeichnung "Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)", oder die Bezeichnung "Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für .... (Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist)" zu führen (Art. 5 DolmG). Da in Bayern die Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung mit einschließt, ist es auch zulässig, wenn die Bezeichnung "Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher für ..." usw. oder "Öffentlich bestellte Übersetzerin und Dolmetscherin für ..." usw. geführt wird. Andere Personen dürfen sich nicht als öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer bezeichnen und auch keine Bezeichnung führen, die damit verwechselt werden kann. Die (vorsätzliche) Zuwiderhandlung kann nach Art. 12 DolmG mit Geldbuße geahndet werden. Zuständig ist dafür nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZuVOWiG die Regierung.

6. Diese Bekanntmachung tritt am 5. Mai 2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) vom 23. November 1981 (MABl 1982, S. 2) außer Kraft.

I. A.

Dr. Waltner  
Ministerialdirektor

AIIMBI 2000 S. 400

© juris GmbH